

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Anschluss des Netzanschlussnehmers an das Versorgungsnetz der Netzbetreiberin (Netzanschlussvertrag) und dessen Nutzung (Netzanschlussnutzungsvertrag) sowie die Erdgaslieferung durch die Lieferantin an den Erdgasbezüger (Erdgaslieferungsvertrag). Nicht Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Netznutzung durch Dritte; diese richtet sich sofern nicht widersprüchlich zur vorliegenden AGB insbesondere nach den Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang Dritter zu lokalen Erdgasnetzen (ANB Lokal) der Koordinationsstelle Durchleitung (KSDL) des Verbandes Schweizerischer Gasindustrie (VSG). Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Bei der Nutzung des IBB-Kundenportals finden zusätzlich die Datenschutz- und Nutzungsbedingungen des IBB-Kundenportals Anwendung. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen den Nutzungsbedingungen und den AGB sowie die Nutzungsbedingungen den AGB vor.

2. Definitionen

2.1. Netzbetreiberin, Netzanschlussnehmer, Netzanschlussnutzer, Erdgasbezüger

Netzbetreiberin und Lieferantin ist die IBB Erdgas AG, welche die Aufgabe des Betriebs ihres Versorgungsnetzes und die Verteilung von Erdgas über ihr Verteilnetz sowie die Belieferung des Erdgasbezügers mit Erdgas übernimmt.

Netzanschlussnehmer sind die Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die anzuschliessende oder bereits angeschlossene Hausinstallation befindet; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum sind dies die Baurechtsberechtigten oder die Stockwerkeigentümer.

Als Netzanschlussnutzer gilt jeder, der im Rahmen eines Netzanschlussnutzungsvertrages einen Netzanschluss zur Entnahme von Erdgas nutzt.

Als Erdgasbezüger gilt jeder, der im Rahmen eines Erdgaslieferungsvertrages Erdgas bezieht.

2.2. Versorgungsnetz/Anschlussleitung/Hausinstallation

Das Versorgungsnetz umfasst die im Eigentum der Netzbetreiberin stehenden Transport und Versorgungsleitungen sowie die Druck-, Regel- und Messstationen (DRM).

Die Netzanschlussanlage verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers und beginnt beim T-Stück der Versorgungsleitung (inkl. T-Stück) bzw. bei der Anbohrschelle an der Versorgungsleitung (inkl. Anbohrschelle) und endet bei der Hauptabsperrarmatur nach Hauseinführung (inkl. Hauptabsperrarmatur).

Als Hausinstallationen des Netzanschlussnehmers gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile hinter der in Abs. 2 hiervoor definierten Netzanschlussanlage; inklusive der zum Gasbezug notwendigen Regel und Messeinrichtungen.

3. Eigentum und Unterhalt

Die Netzanschlussanlage und die Hausinstallation (ohne Regel- und Messeinrichtungen) befinden sich im Eigentum des Netzanschlussnehmers. Der Unterhalt und die Wartung der Netzanschlussanlage erfolgt durch die Netzbetreiberin auf Kosten des Netzanschlussnehmers.

4. Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag umfasst den Anschluss der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Netzbetreiberin und den Betrieb der Netzanschlussanlage. Er besteht zwischen dem Netzanschlussnehmer und der Netzbetreiberin.

5. Netzanschlussnutzungsvertrag

Die Netzanschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas. Der Netzanschlussnutzungsvertrag besteht zwischen dem jeweiligen Netzanschlussnutzer und der Netzbetreiberin.

6. Erdgaslieferungsvertrag

Der Erdgaslieferungsvertrag beinhaltet die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des Erdgasbezügers. Die Abnahmestelle befindet sich, sofern nicht anders geregelt, am Ort der Hauptabsperrarmatur nach Hauseinführung.

Netzanschluss und Netzanschlussnutzung

7. Netzanschlussvertrag

7.1. Entstehung des Netzanschlussvertrages

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netzbetreiberin und dem Netzanschlussnehmer entsteht mit Abschluss des Netzanschlussvertrages.

Bei angeschlossenen Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an der Hausinstallation zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der Netzbetreiberin.

Der bisherige Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, einen Eigentumsübergang des Grundstücks und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels.

7.2. Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages

Der Antrag auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist auf einem von der Netzbetreiberin publizierten Formular einzureichen.

Es sind dem Antrag alle für die Antragsbeurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen, insbesondere Angaben über die Verwendung des Erdgases und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

8. Erstellen der Netzanschlussanlage

8.1. Ausführung

Das Erstellen der Netzanschlussanlage erfolgt durch die Netzbetreiberin.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptabsperrarmatur und der Regel- und Messeinrichtungen.

Bei Erstellung und Betrieb der Netzanschlussanlage sowie der Regel- und Messeinrichtungen nimmt die Netzbetreiberin nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht.

8.2. Anzahl Netzanschlüsse

Die Netzbetreiberin erstellt in der Regel je Grundstück einen Netzanschluss. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Zuleitung zu erschliessen. Sie ist berechtigt, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

9. Durchleitungsrechte

Der Netzanschlussnehmer stellt, soweit ihm dies rechtlich möglich ist, sicher, dass der Netzbetreiberin die Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind, erteilt werden.

Bei Erstellung und Unterhalt der Leitungen trägt die Netzbetreiberin den Interessen des Netzanschlussnehmers Rechnung.

10. Netzanschlusskosten

10.1. Kosten Netzanschluss

Die Netzbetreiberin erhebt vom Netzanschlussnehmer für den Netzanschluss die dafür anfallenden Kosten der Netzanschlussanlage.

Die Kosten der Netzanschlussanlage beinhalten das Verlegen der Hausanschlussleitung von der Versorgungsleitung (T-Stück bzw. der Anbohrschelle) bis zur Hauptabsperrarmatur nach der Hauseinführung inklusive der Tiefbau- und Wiederherstellungsarbeiten.

Die Kosten für Änderungen, Erweiterungen oder den Ersatz der Netzanschlussanlage gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers, soweit er sie veranlasst hat.

10.2. Kosten Versorgungsnetz

Ist durch den Netzanschluss eine Anpassung, Erneuerung, Erweiterung oder Neuerstellung des Versorgungsnetzes erforderlich, erhebt die Netzbetreiberin vom Netzanschlussnehmer eine angemessene Beteiligung an den Baukosten, soweit diese durch den Netzanschlussnehmer verursacht werden.

10.3. Kein Anspruch auf Rückerstattung

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Netzanschlusskosten.

11. Hausinstallationen des Netzanschlussnehmers und des Netzanschlussnutzers

11.1. Verantwortlichkeit

Netzanschlussnehmer und Netzanschlussnutzer sind für die ordnungsgemässe Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Unterhalt der Hausinstallationen ab der anschlussseitigen Eigentumsgrenze, mit Ausnahme der Regel- und Messeinrichtungen, gegenüber der Netzbetreiberin verantwortlich. Sie sind ebenso für die unverzügliche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

11.2. Vorschriften und Normen

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den jeweils gültigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins im Gas- und Wasserfach (SVGW) und den Werksvorschriften der Netzbetreiberin auszuführen.

11.3. Berechtigung zur Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur durch Betriebe und Personen, welche von der Netzbetreiberin eine Installationsbewilligung erhalten haben, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

11.4. Installationsanzeige / Ausführungsbewilligung

Jede Erstellung, Ergänzung, Abänderung und Erweiterung von Hausinstallationen ist bei der Netzbetreiberin schriftlich zu beantragen (Installationsanzeige). Sie bedürfen einer Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin. Eine solche ist auch für sich während der Ausführung ergebende Abänderungen erforderlich.

Für Neuanlagen oder bei grösseren Abänderungen sind der Installationsanzeige alle für die Beurteilung notwendigen Pläne und Beschriebe unentgeltlich beizulegen.

Die Netzbetreiberin ist in jedem Fall berechtigt, nach Eingang der Installationsanzeige die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen einzufordern.

Arbeiten im Sinne von Ziffer 11.4 Abs. 1 dürfen erst nach Vorliegen der Ausführungsbewilligung der Netzbetreiberin ausgeführt werden. In dringenden Fällen kann der Installationsanzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Die Fertigstellung von Arbeiten im Sinne von Ziffer 11.4 Abs. 1 ist der Netzbetreiberin zur Durchführung einer Abnahmekontrolle zu melden. Solange keine Abnahmekontrolle durchgeführt wurde oder die Hausinstallation nicht den Anforderungen der Netzbetreiberin entspricht, unterbleibt eine Erdgaslieferung.

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle werden dem Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer nicht in Rechnung gestellt, wenn die Installationsanzeige den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Hausinstallation bei der Abnahmekontrolle den Anforderungen der Netzbetreiberin entsprechen. Kosten, die durch das Nichteinhalten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch Nachkontrollen entstehen, trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer.

11.5. Kontrollrechte der Netzbetreiberin

Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, die Hausinstallationen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind für den Netzanschlussnehmer bzw. den Netzanschlussnutzer kostenlos, sofern keine Mängel festgestellt werden, andernfalls werden die Kosten und die daraus entstehenden Aufwendungen dem Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer in Rechnung gestellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer eine Kontrolle der Hausinstallation, so trägt er die Kosten.

11.6. Mängel

Werden im Rahmen von Kontrollen der Hausinstallation durch die Netzbetreiberin Mängel festgestellt, so sind diese innert der von der Netzbetreiberin angesetzten Frist zu beheben. Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Netznutzung zu unterbrechen oder den Netzanschluss aufzuheben.

12. Haftungsausschluss

Die Netzbetreiberin haftet nicht für Schäden, die durch äussere Einflüsse, durch Handlungen oder Unterlassungen unbefugter Dritter oder des Netzanschlussnehmers selbst entstanden sind.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Kontrolle der Hausinstallationen sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die Netzbetreiberin keine Haftung für deren Mängelfreiheit.

13. Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Erdgas aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Der Netzanschlussnutzer darf den Netzanschluss nur zu den vereinbarten und/oder zugelassenen Zwecken verwenden.

Der bisherige Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, einen Wechsel in der Netzanschlussnutzung und die Person des neuen Netzanschlussnehmers der Netzbetreiberin schriftlich im Voraus zu melden, unter Angabe des Zeitpunkts des Wechsels.

14. Erdgaslieferungsvertrag Lieferverhältnis

Das Erdgaslieferungsverhältnis beinhaltet die Lieferung von Erdgas an die Abnahmestelle des Netzanschlusses des Erdgasbezügers. Das Lieferverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Erdgasbezüger aus dem Versorgungsnetz der Lieferantin Erdgas bezieht.

15. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis setzt sich aus mehreren Komponenten, wie z.B. Grund-, Leistungs- und Arbeitspreis zusammen.

Bei einer nachträglichen Leistungserhöhung wird der Grundpreis oder Leistungspreis entsprechend angepasst.

Die Erdgaspreise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisblättern der Lieferantin. Die Lieferantin ist berechtigt, für Erdgasbezüger mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik unterschiedliche Bezugspreise festzulegen.

16. Gemeinsame Bestimmungen für Netzanschluss, Netzanschlussnutzung, Erdgaslieferung Zutrittsrecht

Der Netzbetreiberin ist vom Netzanschlussnehmer, dem Netzanschlussnutzer und dem Erdgasbezüger insbesondere zur Kontrolle der Netzanschlussanlage, der Hausinstallationen, zur Aufnahme der Zählerstände, zur Beseitigung von Störungen oder zur Aufhebung des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung nach vorheriger Benachrichtigung in geeigneter Form (zum Beispiel Publikation) Zutritt zu allen mit Anlagen des Verteilnetzes, Netzanschlussanlagen sowie Hausinstallationen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen. In den Fällen von Ziffer 20.2 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht notwendig.

17. Regel- und Messeinrichtungen 17.1. Messeinrichtungen

Die für die Messung der Gasabgabe notwendigen Messeinrichtungen werden von der Netzbetreiberin bestimmt, geliefert und montiert; sie bleiben in deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten.

Der Netzanschlussnehmer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Regel- und Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Netzbetreiberin erstellen zu lassen; ebenso hat er der Netzbetreiberin den für Einbau von Regel- und Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Zum Schutz der Regel- und Messeinrichtungen notwendige Vorrichtungen sind vom Netzanschlussnehmer auf eigene Kosten anzubringen.

17.2. Verlust und Beschädigung der Regel- und Messeinrichtungen

Werden Regel- und Messeinrichtungen durch Verschulden des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers beschädigt oder verloren, so gehen die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu Lasten des Netzanschlussnehmers oder des Netzanschlussnutzers.

17.3. Montage Regel- und Messeinrichtungen

Regel- und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Netzbetreiberin montiert, plombiert, deplombiert, entfernt, verändert oder versetzt werden, und nur diese darf die Gaszufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Regel- und Messeinrichtungen verletzt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit dieser Messeinrichtungen beeinflusst, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Eine Strafanzeige gegen den Verursacher bleibt vorbehalten.

17.4. Prüfung der Messeinrichtungen

Der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch einen amtlich ermächtigten Dritten verlangen. In Streitfällen ist der Befund einer eidgenössisch anerkannten Messstelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei, wobei Messfehler im normalen Nutzungsbereich mit Abweichung von plus oder minus 2% nicht berücksichtigt werden.

17.5. Meldepflicht

Der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen, Störungen und Unregelmässigkeiten von Steuer und Messeinrichtungen der Netzbetreiberin unverzüglich zu melden.

17.6. Zählerstand

Für die Feststellung des Gasverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Steuereinrichtungen und Messeinrichtungen erfolgen durch die Netzbetreiberin.

Netzanschlussnehmer oder Netzanschlussnutzer können angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Netzbetreiberin zu melden.

17.7. Fehlende oder falsche Messwerte

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Erdgasbezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Netzanschlussnutzers von der Netzbetreiberin festgelegt.

Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, höchstens für die Dauer von fünf Jahren, eine Korrektur der Abrechnungen vorzunehmen.

Die Bezahlung von Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei einer Beanstandung der Messwerte nicht verweigert werden.

18. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für die Erstellung der Netzanschlussanlage

18.1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Erstellung von Netzanschlussanlagen erfolgt nach Fertigstellung. Die Netzbetreiberin kann Voraus- oder Akontozahlungen verlangen.

18.2. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Netzbetreiberin kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen. Wird die Rechnung nicht innert der von der Netzbetreiberin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der offene Rechnungsbetrag (inkl. Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos abgegeben oder verkauft werden.

18.3. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Netzanschlussnehmer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Netzbetreiberin mit den Kosten der Netzanschlussanlage zu verrechnen.

19. Rechnungsstellung und Zahlungsfristen für den Erdgasbezug

19.1. Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode wird durch die Lieferantin festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen von der Lieferantin bestimmten Zeitperioden. Die Lieferantin ist berechtigt, innerhalb der von ihr bestimmten Ableseperiode Teilrechnungen (Akonto) zu stellen.

19.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug oder bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungswilligkeit des Erdgasbezügers kann die Lieferantin eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und einen Zahlungsautomaten einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bereits bestehender Forderungen der Lieferantin übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Zahlungsautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Erdgasbezügers.

19.3. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist zu bezahlen. Sie kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen.

Wird die Rechnung nicht innert der von der Lieferantin bestimmten Zahlungsfrist beglichen, so wird der Säumige gemahnt und ihm dabei die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) sowie ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt. Der offene Rechnungsbetrag (inkl. Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos abgegeben oder verkauft werden.

19.4. Verrechnung gegenseitiger Forderungen

Der Erdgasbezüger ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Lieferantin mit den Kosten für die Erdgaslieferung zu verrechnen.

19.5. Mehrere Endverbraucher

Werden durch eine Messstelle mehrere Endverbraucher erfasst, sind diese, wenn keine separate Messung stattfindet, verpflichtet, eine Rechnungsadresse anzugeben. Die betreffenden Endverbraucher haften für die Kosten des Erdgasverbrauchs jeweils solidarisch.

20. Unterbrechungen des Netzanschlusses und der Netzanschlussnutzung sowie Einstellung der Erdgaslieferung

20.1. Generelles

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Erdgaslieferung einzustellen

- a) bei höherer Gewalt,
- b) bei Störungen und Überlastungen im Netz,
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen,
- d) zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten,
- e) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung,
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen,
- g) in Spitzenlastzeiten bezüglich vertraglich definierter Anlagekategorien und Verbrauchsarten.

Soweit es der Netzbetreiberin möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Netzanschlussnehmer oder den Netzanschlussnutzer von einer beabsichtigten Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung in geeigneter Weise.

20.2. Unterbrechung ohne Vorankündigung

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, ohne vorherige Androhung den Netzanschluss aufzuheben, die Netzanschlussnutzung zu unterbrechen oder die Erdgaslieferung einzustellen, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider handelt und die Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung notwendig ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen abzuwenden,
- b) die Netzanschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.3. Unterbrechung mit Vorankündigung

Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Netzbetreiberin zur Aufhebung, Unterbrechung oder Einstellung berechtigt, wenn sie dies dem Netzanschlussnehmer oder dem Netzanschlussnutzer in einer Mahnung schriftlich anzeigt und der vertragswidrige Zustand innert gesetzter Frist nicht behoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Netzanschlussnehmer oder der Netzanschlussnutzer

- a) Anlagen und/oder Gasverbrauchseinrichtungen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen,
- a) der Netzbetreiberin den Zutritt zur Netzanschlussanlage verweigert oder verunmöglicht,
- c) Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Netzbetreiberin nicht nachkommt,
- d) auf Verlangen der Netzbetreiberin keine angemessene Sicherheit für künftige Netznutzung oder Erdgasbezüge leistet.

20.4. Einstellung Erdgasabgabe

Die Aufhebung des Netzanschlusses, die Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder die Einstellung der Erdgaslieferung im Sinn von Ziffer 20.3 hiervor befreit nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin.

Für die Kosten der vorgenommenen Massnahmen haftet der Netzanschlussnehmer bzw. Netzanschlussnutzer.

21. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für Schäden, die durch den Betrieb der Netzanschlussanlage, durch Unterbrechungen oder durch Unregelmässigkeiten in der Netzanschlussnutzung oder der Erdgaslieferung entstehen, richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

22. Vertragsdauer und Kündigung

22.1. Vertragsdauer

Netzanschluss-, Netzanschlussnutzungsvertrag und Erdgaslieferungsvertrag gelten für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.

22.2. Kündigungsfristen

Der Netzanschlussvertrag und der Erdgaslieferungsvertrag kann, vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, jederzeit mit einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung des Netzanschlussvertrages hebt die Netzbetreiberin den Netzanschluss auf.

Die Nichtnutzung des Netzanschlusses führt zu keiner Beendigung des Netzanschlussvertrages und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Forderungen aus dem Netzanschluss-, dem Netzanschlussnutzungs- oder dem Erdgaslieferungsvertrag.

22.3. Vertragsende

Der Netzanschlussnutzungsvertrag endet mit der definitiven Einstellung der Netzanschlussnutzung.

Der Netzanschlussnutzer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin die definitive Einstellung der Netzanschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

Der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, der Netzbetreiberin jede Änderung in der Person des Netzanschlussnutzers unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verletzung der Meldepflichten gemäss Abs. 2 und 3 hiervor haften die säumigen Meldepflichtigen für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Der Netzanschlussnehmer und die Netzbetreiberin können den Rückbau der Netzanschlussleitung verlangen. Die Kosten für Aufhebung oder Rückbau trägt vollumfänglich der Netzanschlussnehmer.

23. Öffentliche Abgaben und Gebühren

Sollten neue öffentliche Abgaben und Gebühren eingeführt oder bestehende erhöht werden, so ist die Netzbetreiberin jederzeit berechtigt, die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Entgelte entsprechend zu erhöhen.

24. Übertragung von Vertragsverhältnissen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus ihren Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen.

25. Beizug von Hilfspersonen

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Hilfspersonen beizuziehen. Die Netzbetreiberin wird bei der Vertragserfüllung derzeit durch die IBB Energie AG vertreten.

26. Datenaustausch

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung oder zur Neuaushandlung des Vertrages notwendig ist.

Die Netzbetreiberin ist berechtigt, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Auf die Bearbeitung von Personendaten finden zusätzlich die Datenschutzbedingungen der IBB Anwendung, die auf der IBB-Webseite abrufbar sind. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Datenschutzbedingungen vor.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen unzulässig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Regelung so zu ändern, wie es dem wirtschaftlichen Zweck der beanstandeten Regelung entspricht oder am nächsten kommt.

28. Vertragsänderung

Der Vertragsinhalt sämtlicher mit der Netzbetreiberin abgeschlossenen Verträge kann nur durch schriftliche, beidseitig unterzeichnete Abrede rechtsverbindlich geändert werden. Mündliche Vereinbarungen und der Austausch von elektronischer Korrespondenz (E-Mails) genügen diesem Formerfordernis nicht.

29. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen der Parteien wird Brugg vereinbart.

Für alle Rechtsbeziehungen gilt das materielle schweizerische Recht.

30. Inkrafttreten

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2025 in Kraft. Die Netzbetreiberin darf sie jederzeit ganz oder teilweise ändern bzw. ergänzen, wobei die Abänderungen und Ergänzungen ohne Weiteres Gültigkeit erlangen. Sie informiert die Kunden vorgängig.

Die aktuellen AGB können bei der Lieferantin und Netzbetreiberin eingesehen oder auf der Webseite der Lieferantin und Netzbetreiberin ebenfalls eingesehen und auch heruntergeladen werden.